

# Beilage 1167/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die  
Öö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird  
(Öö. LKUGF-Novelle 2007)**

[Landtagsdirektion: L-244/2-XXVI,  
miterl. **Beilage 1135/2007**]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen an die zwischenzeitig erfolgten Rechtsentwicklungen auf Bundesebene (SRÄG 2006, BGBl. I Nr. 131), insbesondere die Neudefinition der mitversicherten Angehörigen. Darüber hinaus sind Klarstellungen und legistische Anpassungen vor allem im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Landesvertragslehrer und Landesvertragslehrerinnen in die LKUF im Rahmen der Öö. LKUGF-Novelle 2005 erforderlich.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG

- a) hinsichtlich der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer und Landeslehrerinnen i.V.m. §§ 109 und 110 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984 bzw.
- b) hinsichtlich der Landesvertragslehrer und Landesvertragslehrerinnen i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. m Landesvertragslehrergesetz 1966.

#### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

#### **IV. EU-Konformität**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und soll daher hier unterbleiben bzw. bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. LKUFG darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Soweit in der Anordnung des Art. 1 Z. 5 (§ 9a Abs. 2) eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG zu verstehen ist, bedarf diese der Zustimmung der Bundesregierung. Gegen das Erfordernis der Zustimmung spricht, dass sich die Überweisungspflicht der Pensionsversicherungsanstalt bereits aus § 73 Abs. 2a i.V.m. § 51d ASVG ergibt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1 Z. 1 (§ 6 Abs. 3):**

Mit diesen Bestimmungen erfolgen Anpassungen an Änderungen des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, welche mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 131/2006, vorgenommen wurden. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Mitversicherung von Angehörigen, konkret: Lebensgefährten (§ 123 Abs. 7a ASVG bzw. § 56 Abs. 6a B-KUVG), sind auch im Oö. LKUFG zu übernehmen, da sich nach § 109 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 bzw. § 2 Abs. 1 lit. c des Landesvertragslehrgesetzes 1966 der Kreis der Angehörigen in der dienstrechtlichen Krankenfürsorgeeinrichtung für Landes(vertrags)lehrer nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten hat.

### **Zu Art. 1 Z. 2 und 3 (§ 6 Abs. 6 und 10):**

Hierbei handelt es sich ebenfalls um Anpassungen an bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen, wobei die Bestimmung des § 6 Abs. 6 Oö. LKUFG dem § 56 Abs. 9 B-KUVG entspricht. Dabei wird die Aufzählung der nicht als Angehörige geltenden Personen im Vergleich zur derzeitigen Bestimmung des § 6 Abs. 6 um die neue lit. a erweitert. Die lit. b bis e entsprechen den bisherigen lit. a bis d. Die im neuen § 6 Abs. 10 vorgesehene Verknüpfung der Ansprüche von Angehörigen mit dem Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat geht über die im § 56 Abs. 1 B-KUVG vorgesehene Verknüpfung mit dem Wohnsitz im Inland bzw. in einem Grenzzort hinaus. Damit bestehen künftig etwa keine Leistungsansprüche mehr für geschiedene Ehegatten, die außerhalb eines EWR-Mitgliedstaates leben und denen vom Mitglied Unterhalt zu leisten ist.

### **Zu Art. 1 Z. 4 bis 9 (§§ 9 Abs. 2 Z. 2b und Abs. 11, 9a Abs. 2 und Abs. 3 Z. 2, 9b und 10 Abs. 1):**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Korrekturen bzw. erforderliche legistische Ergänzungen, insbesondere im Zusammenhang mit der im Rahmen der Oö. LKUFG-Novelle 2005 erfolgten Einbeziehung von

Landesvertragslehrern in die LKUF. Die Anfügung des neuen § 9 Abs. 11 resultiert daraus, dass für die pensionierten Vertragslehrer die Pensionsversicherungsanstalt die Pensionen ausbezahlt und auch die Beiträge für die Krankenversicherung einzubehalten hat. Das Land Oberösterreich als ehemaliger Dienstgeber hat für diese Personengruppe keine Beiträge mehr zu leisten bzw. einzubehalten. Die Pensionsversicherungsanstalt hat jedoch die einbehaltenen Beiträge nach den Bestimmungen des § 73 ASVG an die Oö. LKUF zu überweisen.

#### **Zu Art. I Z. 10 (§ 13 Abs. 6):**

Durch die Neuformulierung des ersten Satzes des § 13 Abs. 6 wird klargestellt, dass neben den - der Art und dem Grad der Schädigung jeweils entsprechenden - Leistungen auch der Umfang und die Dauer von Ansprüchen in der Satzung der LKUF - wie auch bisher unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit zu bundesgesetzlichen Bestimmungen - festgelegt werden kann. Die Neuformulierung schafft die diesbezüglich erforderliche gesetzliche Grundlage.

#### **Zu Art. I Z. 11 (§ 19 Abs. 1):**

Die Neuformulierung des ersten Satzes des § 19 Abs. 1 entspricht den Erfordernissen der Praxis und soll darüber hinaus klarstellen, dass unter den genannten Voraussetzungen sowohl vom Mitglied als auch vom Empfänger von Leistungen eine Rückforderung seitens der LKUF erfolgen kann. Die Rückforderung ist durch die Höhe der erbrachten Leistungen begrenzt; eine doppelte Rückforderung vom Mitglied und vom Empfänger der Leistungen ist nicht zulässig.

#### **Zu Art. I Z. 12 (§ 19 Abs. 3):**

Bei der Rückforderung von Leistungen im Fall des Todes eines Anspruchsberechtigten nimmt § 19 Abs. 3 Bezug auf die im § 17 Abs. 3 angeführten Personen. Dort sind die Bezieher von Leistungen der Oö. Lehrer-Sterbekasse angeführt. Da laut Satzung der Oö. Lehrer-Sterbekasse ab 1. Juli 2005 keine neuen Mitgliedschaften zur Oö. Lehrer-Sterbekasse mehr möglich sind, sollen künftig auch gegenüber dem Nachlass Rückforderungsansprüche gestellt werden können.

#### **Zu Art. I Z. 13 (§§ 34 Abs. 1 lit. c und 35 Abs. 1 lit. c):**

Um den Landeslehrern für berufsbildende Pflichtschulen im Aufsichtsrat sowie im Verwaltungsrat der LKUF eine angemessene Vertretung zu gewährleisten, wird für diese jeweils ein weiteres Mitglied (somit künftig jeweils zwei Mitglieder) vorgesehen.

#### **Zu Art. I Z. 14 (§ 38 Abs. 3 dritter Satz):**

Bedingt durch den Umstand, dass in den Sommermonaten zahlreiche Ferialpraktikanten und Ferialpraktikantinnen bei der LKUF aufgenommen werden, erweist sich die derzeit vorgesehene Angelobung als nicht praktikabel. Künftig soll daher die Form der Angelobung (mündlich bzw. mittels Verpflichtungserklärung) freigestellt sein.

## **Zu Art. I Z. 15 (§ 53):**

Die Übergangsregelungen des § 53 korrespondieren mit den Übergangsbestimmungen zu § 56 Abs. 6 B-KUVG, welche im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2006 eingeführt wurden (§ 216 B-KUVG).

Demnach bleibt inhaltlich die bisherige Bestimmung des § 6 Abs. 3 Oö. LKUG für Personen, die am 31. Juli 2007 nach den genannten Voraussetzungen als Angehörige anspruchsberechtigt sind und das 27. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt bereits vollendet haben, weiterhin (zeitlich unbegrenzt) aufrecht, sofern sich der maßgebliche Sachverhalt (die genannten Voraussetzungen) nicht ändert. Solche Änderungen wären beispielsweise die Auflösung des gemeinsamen Haushalts bzw. der Lebensgemeinschaft, der Wegfall der unentgeltlichen Haushaltsführung oder das Entstehen eines eigenen Versicherungsverhältnisses.

Personen, die zum 31. Juli 2007 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, jedoch bis längstens 31. Dezember 2009. Neue Anspruchsfälle sind ab 1. August 2007 nur mehr nach § 6 Abs. 3 möglich.

**Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (Oö. LKUG-Novelle 2007), beschließen.**

Linz, am 26. April 2007

**Dr. Aichinger**

Obmann

**Mag. Stelzer**

Berichterstatter

## **Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (Oö. LKUG-Novelle 2007)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUG), LGBl. Nr. 66/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 98/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Als Angehöriger oder Angehörige gilt auch eine mit dem Mitglied nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist, wenn

a) sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 8 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat,

b) sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat, oder

c) sie das Mitglied mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt."

2. § 6 Abs. 6 lautet:

"(6) Eine im Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bis 5 genannte Person gilt nicht als Angehöriger oder Angehörige, soweit es sich um eine Person handelt, die

a) einer Berufsgruppe angehört, die gemäß § 5 Abs. 1 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006, von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, oder

b) zu den im § 4 Abs. 2 Z. 2 GSVG genannten Personen gehört, oder

c) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung angeführt ist, oder

d) eine Pension nach dem in lit. c genannten Bundesgesetz bezieht, oder

e) der Versicherungspflicht gemäß § 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2006, unterliegt oder eine Pension nach diesem Bundesgesetz bezieht."

3. Nach § 6 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Unbeschadet Abs. 8 haben Angehörige Anspruch auf Leistungen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben. Der gewöhnliche Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des EWR ist auch dann anzunehmen, wenn sich Angehörige im Zusammenhang mit einem auf einem Dienstauftrag beruhenden Auslandsaufenthalt des Mitglieds außerhalb eines Mitgliedstaates des EWR aufhalten."

4. Nach § 9 Abs. 2 Z. 2a wird folgende Z. 2b angefügt:

"2b. bei Mitgliedern nach § 2 lit. d die im § 73 Abs. 1 ASVG genannten Pensionsleistungen bzw. Übergangsgelder;"

5. Nach § 9 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Abs. 5 bis 8 gelten nicht für Mitglieder nach § 2 lit. d."

6. Im § 9a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Mitgliedern nach § 2 lit. d ist der Zusatzbeitrag auf Antrag der LKUF von den Pensionsleistungen oder Übergangsgeldern nach § 73 Abs. 1 ASVG einzubehalten und vom zuständigen Pensionsversicherungsträger an die LKUF zu überweisen."

7. Im § 9a Abs. 3 Z. 2 wird nach dem Ausdruck "hindurch" der Ausdruck "der Kindererziehung" eingefügt.

8. Im § 9b wird nach dem Zitat "30a" das Zitat "30b," eingefügt.

9. Im § 10 Abs. 1 entfällt der Ausdruck "öffentlich-rechtlichen".

10. § 13 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die der Art und dem Grad von Schädigungen jeweils entsprechenden Leistungen nach Abs. 1 bis 5 sowie den Umfang und die Dauer von Ansprüchen sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen einer ausreichenden Unfallfürsorge durch die Satzung festzulegen."

11. § 19 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die LKUF hat den Aufwand für zu Unrecht erbrachte Leistungen vom Mitglied und/oder vom Empfänger von Leistungen zurückzufordern, wenn das Mitglied oder der Empfänger die Gewährung der Leistung durch unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldepflicht (§ 18 Abs. 2 und 3) herbeigeführt hat oder erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt hat."

12. § 19 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1 besteht im Fall des Todes des oder der Anspruchsberechtigten zunächst gegenüber den im § 17 Abs. 3 angeführten Personen, soweit sie eine Leistung bezogen haben und in weiterer Folge gegenüber dem Nachlass."

13. In den §§ 34 Abs. 1 lit. c und 35 Abs. 1 lit. c wird jeweils das Wort "einem" durch das Wort "zwei" und jeweils die Wortfolge "stehenden Lehrer" durch die Wortfolge "stehenden Lehrern" ersetzt.

14. Im § 38 Abs. 3 dritter Satz entfällt der Ausdruck "durch Handschlag".

15. Nach § 52 wird folgender § 53 angefügt:

"§ 53

#### **Übergangsbestimmung zur Oö. LKUFG-Novelle 2007**

(1) Als Angehöriger oder Angehörige nach § 6 gilt auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Mitglieds oder eine mit dem Mitglied nicht verwandte andersgeschlechtliche Person,

- die zum 31. Juli 2007 seit mindestens zehn Monaten mit dem Mitglied in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist und

- das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine Person sein. Diese Mitversicherung gilt nur, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

(2) Personen, die zum 31. Juli 2007 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, gelten als Angehörige nach § 6, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009."

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. August 2007 in Kraft.